

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Carrosseriegewerbe

Änderung vom 18. September 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 23. Januar 2014¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Carrosseriegewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 8

A. Mindestlöhne und Lohnanpassungen für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg, Jura, Freiburg und dem Verwaltungsbezirk Berner Jura des Kantons Bern

1. Lohnanpassung

Die Löhne der unterstellten Arbeitnehmenden werden bis zu einem Monatslohn von Franken 5800 generell um Fr. 40 pro Monat angehoben. Anspruch auf diese generelle Lohnanpassung haben nur Arbeitnehmende, welche vor dem 1. Juli 2013 bereits fest im Betrieb angestellt waren. Lohnerhöhungen infolge Anpassung der Minimallöhne per 2014 sowie Lohnerhöhungen per 1. Januar 2013 können mit dieser generellen Lohnanpassung verrechnet werden. ...

2. Mindestlöhne (Art. 36 GAV)

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Artikel 34.2 GAV mit dem Divisor von 177.7 zum Monatslohn.

Die vertraglichen Mindestlöhne betragen ...:

	pro Stunde	pro Monat
a) für gelernte Arbeitnehmer des Carrosseriegewerbes mit bestandener Qualifikationsverfahren (EFZ)		
– im ersten Jahr nach dem QV*	Fr. 23.64	Fr. 4200.–

¹ BBl 2014 1599

	pro Stunde	pro Monat
b) für Arbeitnehmer mit einem Eidg. Berufsattest (EBA) – im ersten Jahr nach Abschluss.	Fr. 21.38	Fr. 3800.–
c) für Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss in der Carrosseriebranche, ab 20. Altersjahr	Fr. 21.24	Fr. 3775.–
* Dellen-Drücker werden wie gelernte Arbeitnehmer nach 4-jähriger Lehre (EFZ) behandelt.		

Artikel 36 Absatz 3 GAV bleibt vorbehalten.

EFZ Eidg. Fähigkeitszeugnis

EBA Eidg. Berufsattest

QV Qualifikationsverfahren (chem. LAP)

...

B. Zusatzregelung gültig für den Kanton Genf

1. Persönlicher Geltungsbereich

Nicht unterstellte Arbeitnehmer:

Dem GAV nicht unterstellt sind

- die Betriebsinhaber und ihre Familienangehörigen gem. Artikel 4 Absatz 1 Arbeitsgesetz ArG;
- Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsgrad unter 40 %.

2. Vertragliche Mindestlöhne

Die vertraglichen Mindestlöhne für das Betriebspersonal betragen:

Für Arbeitnehmende mit EFZ oder CAP

- im 1. Jahr nach Lehrabschluss Fr. 4430.–
- nach einem Jahr Berufspraxis Fr. 4580.–
- nach 2 Jahren Berufspraxis Fr. 4800.–
- nach 5 Jahren Berufspraxis Fr. 5000.–

Für Arbeitnehmende mit EBA Fr. 4100.–

Für Arbeitnehmende ohne EFZ oder CAP

- mit weniger als 2 Jahren Berufspraxis Fr. 3900.–
- mit mehr als 2 Jahren Berufspraxis Fr. 4100.–

3. Effektivlöhne

Für das Jahr 2014 wird keine generelle Lohnanpassung vereinbart. ...

4. Löhne und Ferien Lernende

Lernende Carrosserie-Maler oder Carrosserie-Spengler EFZ

- im 1. Jahr der Lehre Fr. 600.–
- im 2. Jahr der Lehre Fr. 800.–
- im 3. Jahr der Lehre Fr. 1000.–
- im 4. Jahr der Lehre Fr. 1300.–

Lernende Carrosserie-Lackierer EBA

- im 1. Jahr der Lehre Fr. 600.–
- im 2. Jahr der Lehre Fr. 800.–

Lehrlinge im 1. Jahr haben unabhängig von ihrem Alter Anrecht auf 6 bezahlte Ferienwochen. Lehrlinge im 2., 3. und 4. Jahr haben unabhängig von ihrem Alter Anrecht auf 5 bezahlte Ferienwochen.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2014 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 8 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

18. September 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

